

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Campingfahrzeuges (= Mietfahrzeug). Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere die §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.
- 1.2 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 1.3 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und dem Vermieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 1.4 Ein Mietvertrag kommt noch nicht bei einer Reservierung des Mietfahrzeugs über das Buchungstool auf der Website www.christl-schowalter.de zustande. In der Folge der Anfrage über das Buchungstool wird der Vermieter mit dem Mieter Kontakt aufnehmen und einen Mietvertrag übersenden. Der Mietvertrag wird sodann schriftlich geschlossen. Der Mieter erkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Abschluss des Mietvertrages an. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen.

2. Mietpreise

- 2.1 Hinsichtlich der Mietpreise gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses auf www.christl-schowalter.de veröffentlichten Preise inkl. der gesetzlichen USt (MwSt), derzeit in Höhe von 19 %.
- 2.2 Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährggebühren sowie Bußgelder und sonstige Strafgebühren hat der Mieter zu tragen. Bußgelder und Strafgebühren sind nur dann vom Vermieter zutragen, wenn diese auf einem vom Vermieter zu vertretendem Zustand des Fahrzeuges beruhen und der Mieter diese unter Beachtung seiner Verpflichtungen (vgl. hierzu die Regelungen zu Nr. 8) nicht vermeiden konnte.
- 2.3 Neben der Fahrzeugüberlassung für den Mietzeitraum sind auch die Kosten für Versicherungsschutz und Verschleißreparaturen durch den Mietpreis abgegolten.
- 2.4 Die Kilometerbegrenzung beträgt pro Tag 250 km. Eine Abweichung von dieser Begrenzung kann zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

3. Stornierung

- 3.1 Bei Rücktritt des Mieters vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des vereinbarten Netto-Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen:
 - 30 % bei Rücktritt bis 50 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn,
 - 50 % bei Rücktritt bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn,
 - 90 % bei Rücktritt bis 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn und
 - 100 % bei Rücktritt weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn.

Wird das Mietfahrzeug nicht zu Mietbeginn am vereinbarten Tag während den Geschäftszeiten des Vermieters abgeholt, stehen dem Vermieter 100 % des verein-

barten Mietpreises zu. Wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Tag abgeholt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. In der Folge hat der Vermieter einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des vereinbarten Mietzinses.

- 3.2 Eine Stornierung bedarf der Schriftform. Eine Stornierung kann darüber hinaus auch per E-Mail erfolgen.
- 3.3 Nach Stornierung wird das Fahrzeug durch den Vermieter wieder für die Vermietung freigegeben.
- 3.4 Dem Mieter steht es frei dem Vermieter nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Mietzeitraum

Der Mietzeitraum bestimmt sich nach der vereinbarten Übernahme und der endgültigen Rückgabe des Fahrzeugs. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

5. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter in vertragsgemäßem Zustand in den Geschäftsräumen des Vermieters und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Das Fahrzeug ist in vollgetanktem Zustand zurückzugeben.
- 5.2 Es besteht absolutes Rauchverbot im angemieteten Campingfahrzeug. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes im Mietfahrzeug wird ein Schaden in Höhe von pauschal 300,00 € vom Vermieter geltend gemacht. Der Betrag wird von der Kautio einbehalten. Die Toilette ist vom Mieter zu reinigen und selbstständig zu entleeren. Für einen Verstoß dagegen wird dafür 100€ netto von der Kautio abgezogen.
- 5.3 Sollte dem Vermieter aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
- 5.4 Wird das Mietfahrzeug vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen.

6. Kautio

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Mietantritt als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautio in Höhe von 800,00 € zu leisten.
- 6.2 Die Kautio kann vorab überwiesen werden. Die Kautio kann alternativ bei Übergabe des Fahrzeugs durch Belastung der Kreditkarte des Mieters geleistet werden. Zu Beginn der Mietzeit werden die evtl. bereits vorhandenen Beschädigungen notiert bzw. dokumentiert. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in un-

beschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions. Diese befreit den Mieter aber nicht von der Haftung für verdeckte Mängel oder Beschädigungen.

7. Führungsberechtigte

- 7.1 Der Mieter und alle Fahrer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Alle Fahrer müssen seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder B besitzen und müssen zudem bei Fahrzeugübergabe angegeben werden. Die entsprechenden Führerscheine und Personalausweise müssen bei Übergabe im Original vorgezeigt werden und werden vom Vermieter kopiert.
- 7.2 Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Weitervermietung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten Zwecken – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.

8. Pflichten des Mieters

- 8.1 Der Mieter hat alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Der Mieter hat regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Ferner hat der Mieter das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
- 8.2 Das Fahrzeug darf nur innerhalb der europäischen Union und der Schweiz gefahren werden. Der Mieter verpflichtet sich die Verkehrs- und sonstige die Nutzung evtl. einschränkende Bestimmungen der jeweiligen Länder einzuhalten.
- 8.3 Das Fahren ist nur mit gesicherter und geschlossener Gasflasche gestattet. Auch eine zweite Gasflasche darf nicht mitgeführt werden, die zusätzlich verbaut wurde.
- 8.4 Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er in voller Höhe (vgl. hierzu die Regelungen unter Nr. 11).
- 8.5 Der Mieter hat dem Vermieter jeglichen Schaden am Fahrzeug unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Vorlage eines schriftlichen Berichts und einer Skizze des Schadenshergangs zu erfolgen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- 8.6 Der Mieter darf keine gegnerischen Ansprüche anerkennen. Außer dem Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden.

9. Reparatur und Wartung

- 9.1 Alle Kosten für den laufenden Unterhalt, z.B. Betriebsstoffe hat der Mieter zu tragen. Die Kosten für Wartungsdienste und notwendige Verschleißreparaturen trägt

der Vermieter. Verschleißschäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Mieter zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.

- 9.2 Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug, bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen. Eine Weiterfahrt – auch bis zur nächsten Werkstatt – ist nur nach Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist.
- 9.3 Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter diese nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag geben.
- 9.4 Sollte der Mieter das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen, so ist der Vermieter unverzüglich und vor Erteilung des Reparaturauftrages zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Der Mieter hat die Reparaturkosten zutragen, sofern er für den Schaden nach den Regelungen in Nr. 11 haftet. Bei Fahrzeugschäden über einer Bagatellgrenze von 100,00 € hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenhergang und Beschreibung des Schadensbildes, idealerweise per E-Mail, an den Vermieter zu senden.
- 9.5 **Steinschläge** können oftmals kostengünstig geklebt und die Scheibe muss nicht zwangsläufig ausgetauscht werden. Vor der Reparatur findet eine Bewertung durch den Fachbetrieb statt und anschließend wird der Teilkasko-Schaden reguliert. Die Kosten trägt der Mieter im Rahmen der Selbstbeteiligungsregelungen.

Während der Fahrt auftretende **Reifenschäden** gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, sie sind auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen. Kosten für Abschleppdienst und Reifenmontage müssen vom Mieter nicht übernommen werden, soweit die abgeschlossene Versicherung diese Kosten übernimmt. Materialkosten (Reifen) müssen vom Mieter bezahlt werden.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der **Markise** ist folgendes zu beachten: Die Markise darf nie bei starkem Wind benutzt und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage können den Kautionsbetrag übersteigen.

Das **Wassersystem** kann, wenn unsachgemäß Dieseldieselkraftstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft in der Regel Wassertanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter voll zu tragen. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Kosten von der abgeschlossenen Versicherung übernommen werden.

Eine falsche Befüllung des **Dieseltanks** kann zu Motorschäden führen und der Mieter haftet für alle daraus resultierenden Schäden.

Entstandene Kosten aufgrund abgelehnter Gewährleistung in Folge einer unsachgemäßen Reparatur durch den Mieter, die ohne Rücksprache mit dem Vermieter erfolgt ist, hat der Mieter zu tragen.

Bei einem defekten Kilometerzähler hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich und auf direktem Weg in einer geeigneten Werkstatt reparieren zu lassen. Der Vermie-

ter ist unverzüglich vor der Veranlassung der Reparatur über den Defekt zu informieren.

10. Versicherung

- 10.1 Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. €.
- 10.2 Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Die vom Mieter zu tragende Selbstbeteiligung liegt bei 1.500,00 € für Vollkaskoschäden und bei 500,00 € für Teilkaskoschäden. Die Selbstbeteiligung bei Diebstahl beträgt 1.500,00 €. Die Haftungsbeschränkungen entfallen bei Schäden, die durch nichtverkehrsgerechte Nutzung, durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung, z.B. durch Alkohol oder Drogen, durch das Ladegut am Fahrzeug, durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, durch Überladung (zul. Gesamtgewicht), durch Fahren mit zu niedrigem Öl-/Wasserstand, Überdrehen des Motors, Befahren ungeeigneter und unbefestigter Wege usw. entstehen. Diese Schäden sind vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen.

11. Haftung des Mieters

- 11.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Dem Mieter obliegt es, das Fahrzeug rechtzeitig und in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Kommt der Mieter dem nicht nach, hat er die Kosten einer weiteren Anmietung und die Kosten eines notwendigen Rücktransports zu tragen. Im Übrigen haftet er in den in diesen Bedingungen genannten Fällen.
- 11.2 Die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für alle dadurch entstandenen Schäden in voller Höhe.
- 11.3 Sofern der Mieter (bzw. der Fahrer) Unfälle oder den Verlust des Fahrzeugs zu vertreten hat, haftet er für den eingetretenen Schaden – bei von der abgeschlossenen Versicherung abgedeckten Fällen in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 11.4 Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet.
Dies gilt insbesondere dann, wenn der Versicherer nicht leistet, weil:
- der Mieter (bzw. der Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat,
 - der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist,
 - der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen,
 - der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen oder
 - der Schaden durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 - Durchfahrtshöhe - gem. § 41 Abs.1 Satz 1 Anlage 2 Abschnitt 6 StVO verursacht wurde.
- 11.5 Hat der Mieter Unfallflucht begangen, seine Pflichten verletzt oder das Fahrzeug an einen nicht berechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei

denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadenfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

- 11.6 Der Mieter haftet für alle Schäden in voller Höhe, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

12. Gebühren

- 12.1 Der Mieter hat für alle während der Reise anfallenden Gebühren, insbesondere Mautgebühren aufzukommen.

- 12.2 Der Mieter verpflichtet sich, sich vor der Reise umfassend über Zahlungsmodalitäten in den Reiseländern zu informieren und falls erforderlich, sich vor Ort oder vorab bei den zuständigen Stellen zu registrieren.

13. Pflichten des Vermieters

- 13.1 Der Vermieter stellt das Fahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt bereit. Sollte das bestellte Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, stellt er ein entsprechendes Ersatzfahrzeug oder erstattet die geleisteten Zahlungen. Bei Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Erstattung der geleisteten Zahlungen stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter zu.

- 13.2 Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

14. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen. Dritte sind dabei auch Ehegatten oder andere Mitreisende. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche im eigenen Namen ist ebenfalls ausgeschlossen.